

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Bankkaufmann / Bankkauffrau**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Beraten von Kunden über Nutzungsmöglichkeiten von Konten und Wahl der Kontoart
- Beraten von Kunden über verschiedene Zahlungsverkehrsarten inklusive Electronic-Banking-Produkte
- Bearbeiten von Kundenaufträgen im Rahmen der Kontoführung
- Abwicklung des nationalen und internationalen Zahlungsverkehrs für Kunden
- Beschreiben der Strukturen des internationalen Bankgeschäftes
- Beratung über und Vertrieb von Geldanlageprodukten, Versicherungsprodukten und Bausparprodukten
- Bearbeiten von Wertpapierorders
- Einordnen besonderer Finanzinstrumente
- Informieren über steuerliche Auswirkungen bei Anlagen
- Mitwirken bei der Bearbeitung von Nachlässen
- Beraten von Kunden über Finanzierungsmöglichkeiten
- Mitwirken bei der Bearbeitung von Krediten
- Einschätzen von Kreditrisiken
- Beurteilen von Sicherheiten und Mitwirken bei der Bearbeitung von Sicherungsvereinbarungen
- Anwenden von Instrumenten des betrieblichen Rechnungswesens und Controlling
- Beurteilen der Kosten und Erlöse einer Kundenbeziehung
- Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen
- Anwenden von Techniken der Problemlösung sowie der Entscheidungsfindung
- Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit im Verhältnis zu Kunden, Vorgesetzten und Mitarbeitern

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Bankkaufleute sind in den wesentlichen Geschäftsbereichen der Kreditinstitute tätig. Auch bei Bausparkassen, Versicherungsgesellschaften, Kreditkartengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften, Wirtschaftsberatungsfirmen, Unternehmen für Vermögens- und Anlageberatung und Unternehmen der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft finden sie Beschäftigungsmöglichkeiten.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Geprüfte/r Bankfachwirt/in (IHK), Sparkassenfachwirt/in bzw. Bankfachwirt/in S, Fachwirt/in BankCOLLEG, Geprüfte/r Fachwirt/in für Versicherungen und Finanzen, Geprüfter Leasingfachwirt/in, Fachwirt/in für Finanzberatung, Fachkaufmann/-frau betriebliche Altersversorgung, Finanz- und Investment-Ökonom/in (VWA), Versicherungsbetriebswirt/in (DVA)</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Bankkaufmann/ zur Bankkauffrau vom 30.12.1997 (BGBl. I S. 51) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 17.10.1997), (BAnz. Nr 82a vom 05.05.1998)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

<p>Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
<p>Zusätzliche Informationen</p> <p>Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).</p> <p>Ausbildungsdauer: 3 Jahre.</p> <p>Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de</p> <p>Nationales Europass-Center www.europass-info.de</p>